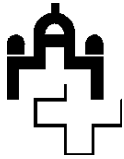


Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



RehaKo 04-28 Gesuch betreffend Ernest Wittwer

Entscheid der Rehabilitierungskommission vom 28. Mai 2004

1. Die Rehabilitierungskommission der Bundesversammlung stellt fest, dass das vom Territorialgericht I am 31. Mai 1944 gegen Ernest Wittwer ausgesprochene Strafurteil mit dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus per 1. Januar 2004 aufgehoben worden ist.
2. Diese Feststellung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Françoise Saudan



Erwägungen:

1. Ernest Wittwer, geboren am 10. September 1922, Sohn von Alfred und Elisabeth, geborene Zbinden, von Aeschi (BE), damals wohnhaft in Vereux (F), verstorben 1976, hat in der Nacht vom 26. auf den 27. Mai 1944 zwei jüdische Kinder über die Grenze in die Schweiz geführt.

Dafür befand ihn das für die Westschweiz zuständige Territorialgericht I am 31. Mai 1944 der Fluchthilfe schuldig. Aufgrund der Widerhandlung gegen die Bundesratsbeschlüsse betreffend die teilweise Grenzschiessung vom 13. Dezember 1940 (AS 56 [1940] 2001) und vom 25. September 1942 (AS 58 [1942] 985) verurteilte ihn das Gericht zu 60 Tagen Gefängnis.

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1940 war eine teilweise Grenzschiessung verfügt worden und die Einreise nur noch an offiziellen Grenzposten zulässig. Die Strafverfolgung wegen Verletzung dieses Bundesratsbeschlusses erfolgte nach Artikel 107 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (Ungehorsam gegen allgemeine Anordnungen; AS 43 [1927] 359). Mit dem Bundesratsbeschluss vom 25. September 1942 wurde die Fluchthilfe zum eigenständigen Delikt erhoben.

2. Denise Gabrielle Wittwer (Witwe von Ernest Wittwer) und Thierry Wittwer (Sohn von Ernest Wittwer) stellen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus (im Folgenden: Bundesgesetz; SR 371) das Gesuch, es sei festzustellen, dass das gegen Ernest Wittwer ausgesprochene Urteil des Territorialgerichts I vom 31. Mai 1944 durch das Bundesgesetz per 1. Januar 2004 aufgehoben worden ist.

3. Das Bundesgesetz hebt alle Strafurteile auf, mit welchen Menschen verurteilt worden sind, weil sie verfolgten Menschen zur Zeit des Nationalsozialismus zur Flucht verhalfen oder dazu Beihilfe leisteten, und rehabilitiert die Flüchtlingshelfer (Art. 1 bis 4). Ergänzend soll die Begnadigungskommission der Bundesversammlung auf Gesuch hin als Rehabilitierungskommission prüfen und feststellen, ob beziehungsweise dass der generelle Aufhebungsbeschluss ein konkretes Strafurteil erfasst (Art. 6 Abs. 1; Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 29. Oktober 2002, BBl 2002 7781, Ziff. 3).

Nicht Aufgabe der Rehabilitierungskommission ist es hingegen, die betroffenen Flüchtlingshelfer noch einmal zu rehabilitieren.

4. Die Aufhebung aller Strafurteile wegen Fluchthilfe erfolgte, weil diese Urteile aus heutiger Optik als schwerwiegende Verletzung des Gerechtigkeitsempfindens betrachtet werden. Insoweit wird der seit den Urteilssprüchen eingetretenen Entwicklung und den seither veränderten Auffassungen, insbesondere auch der Rechtsentwicklung im Bereich des Grundrechtsschutzes Rechnung getragen.



Nach Artikel 4 des Bundesgesetzes werden alle, welche wegen Fluchhilfe zu Gunsten von Verfolgten des Nationalsozialismus verurteilt wurden, im Sinne einer moralischen Wiedergutmachung rehabilitiert. Diese Rehabilitation ist zu unterscheiden von der Rehabilitation (Aufhebung von Nebenstrafen) nach Artikel 77 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0). Im Gegensatz zu früheren Rehabilitierungen erfolgt die Rehabilitation nun nicht mehr bloss per Erklärung des Bundesrates, sondern durch das Gesetz.

5. Die Aufhebung der Strafurteile hat insoweit «rückwirkenden Charakter [Aufhebung ex tunc]», als davon ausgegangen wird, dass solche Urteile unter heutigen Gesichtspunkten so nicht rechtmässig erlassen werden könnten. «Nicht rückwirkend [ex nunc]» erfolgt die Aufhebung insoweit, als verschiedene Rechtsfolgen der Verurteilungen naturgemäss nicht rückgängig gemacht werden können.

In diesem Sinne wird denn auch in Artikel 13 des Bundesgesetzes festgehalten, dass Feststellungsentscheide über die Aufhebung von Strafurteilen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung begründen.

6. Das Gesuch wurde fristgerecht eingereicht (Art. 8), die Witwe und der Sohn von Ernest Wittwer sind zur Einreichung des Gesuches legitimiert (Art. 7 Abs. 2 Bst. a) und es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die nachgesuchte Feststellung gegen den Willen anderer Angehöriger von Ernest Wittwer erfolgen könnte.

7. Ernest Wittwer wurde am 31. Mai 1944 vom Territorialgericht I aufgrund der Widerhandlung gegen die Bundesratsbeschlüsse betreffend die teilweise Grenzschiessung vom 13. Dezember 1940 und 25. September 1942 schuldig gesprochen und zu 60 Tagen Gefängnis verurteilt. Es steht daher fest, dass dieses Urteil durch das Bundesgesetz aufgehoben worden ist.

8. Das Dispositiv der zu treffenden Feststellung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen (Art. 11 Abs. 2). Da im vorliegenden Fall eine ausdrückliche Zustimmung vorliegt, veröffentlicht die Rehabilitierungskommission den Entscheid integral auf ihrer Internetseite und informiert darüber mit Pressemitteilung.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 12). Die Ausrichtung von Parteientschädigungen ist nicht vorgesehen.

Die Entscheide der Kommission sind letztinstanzlich (Art. 11 Abs. 3).